



www.sankt-martin-raab.at

MARKTGEMEINDE SANKT MARTIN AN DER RAAB

8383 Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7, Bgld.
Telefon 03329-45366 Fax 03329-46366
e-mail post@st-martin-raab.bgld.gv.at



NATURPARKGEMEINDE

NIEDERSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates** am

Donnerstag, den 20. August 2020

In der **Martinhalle** Sankt Martin an der Raab, **Hauptstraße 39**.

Anwesende Mandatare:

SPÖ - Fraktion

Bgm. KERN Franz Josef

Mag. DUNKL Harald

Vbgm. JOST Josef

Vmgl. LIPP Gerhard

MAUTNER Gertraud

MUND Johann

PINT Franz

Vmgl. REDL Manfred

STACHERL Roland

WILDLING Wolfgang (E*)

ZOTTER Günter

FPÖ - Fraktion

NEUBAUER Alois

KAHR Christoph (E*)

ÖVP - Fraktion

AUFNER Josef jun.

BAUER Christian

Vmgl. BEDÖCS Roman

MOHAPP Franz (E*)

Vmgl. Ing. NIEDERER Siegfried

Zukunft Sankt Martin an der Raab

BAKANIC Johannes (E*)

Mag. Dr. DOSTAL Wilhelm

GANAHL Markus

Vmgl. MAYER Ernst

(E* = Ersatzmitglied nach § 15 a GemO)

Entschuldigt fehlen: ADLER Dietmar, SCHREINER Manfred, EISCHER Petra -x-

Unentschuldigt fehlen: -x-

Schriftführer: Brückler Gerd

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß durch schriftliche Ladung vom 12. August 2020 zur Sitzung einberufen worden.

Die Einladung mit den Beratungsgegenständen war den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung entsprechend durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Jedem Gemeinderat war per E-Mail bzw. persönlich eine schriftliche Ausfertigung der Einladungskurrende zugestellt bzw. ausgefolgt worden.

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1.) **Andreas Tamweber**, Jennersdorf: Ansuchen um den **käuflichen Erwerb** des gemeindeeigenen **Grundstücks Nr. 70 der KG. Doiber**
- 2.) **Aufsichtsbeschwerde Abfertigungsversicherung** durch GR. Mag. Dr. Wilhelm Dostal – Erledigung durch das Land Burgenland – Kenntnisnahme
- 3.) Antrag **der ÖVP St. Martin** um Aufnahme auf die Tagesordnung: „**Reduktion der Kanalbenützungsgebühr** für alle Bewohner der Marktgemeinde St. Martin an der Raab für die nächsten 12 Monate um 50 Prozent“
- 4.) **Verordnung** des Gemeinderats über die **Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Guts** betr. Verlegung des Güterwegs Welten-Deutscheck lt. Teilungsplan DI. Schmaldienst, GZ. 877/20
- 5.) **Vermietung** der gemeindeeigenen **Wohnung** im Obergeschoss des Wohnhauses, Hauptstraße 39 (Tür Nr. 3)
- 6.) **Gebarungsprüfung** des Prüfungsausschusses am **21. Juli 2020** – Bericht Obmannstellvertreter
- 7.) **Grundsatzbeschluss** zur weiteren Vorgangsweise in Bezug auf die **Gründung eines gemeinsamen interkommunalen Businessparks S7** an der in Bau befindlichen Abfahrt der S7 Rudersdorf/Deutsch Kaltenbrunn
- 8.) Susanne **Gyetschek** und Andreas **Jud**, St. Martin/R.: Ansuchen um die Bewilligung zum **Anschluss des Grdst.Nr. 1301 der KG. Oberdrosen an die Kanalisationsanlage und an die Wasserversorgungsanlage** der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab
- 9.) Allfälliges

Bürgermeister Franz Josef Kern begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Zuschauer und eröffnet zur festgesetzten Zeit die Sitzung.

Er stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass die Beschlussfähigkeit gem. § 41 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung gegeben ist.

Mit der Unterfertigung der Verhandlungsschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden betraut: Gertraud Mautner und Christian Bauer.

Die **Sitzungsniederschrift** vom **30. Juni 2020** wird ohne Einwände genehmigt.

Vmgl. Ernst Mayer möchte zum letzten Punkt seiner Wortmeldungen unter „Allfälliges“ ergänzen, dass der Verkauf der Bauplätze in Doiber durch die Gemeinde entsprechend beworben werden sollen.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung

Grundsatzbeschluss zur weiteren Vorgangsweise in Bezug auf die **Gründung eines gemeinsamen interkommunalen Businessparks S7** an der in Bau befindlichen Abfahrt der S7 Rudersdorf/Deutsch Kaltenbrunn

Die Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG hat den Gemeinden des Bezirkes Jennersdorf eine Teilnahme an einem interkommunalen Businesspark S 7 angeboten. Südburgenland-Manager Werner Unger und Michael Ditzer von der WiBuG in Güssing stellen dem Gemeinderat dieses Projekt vor.

Es sollen hochwertige und wettbewerbsfähige Betriebsflächen und Arbeitsplätze an der S7 zwischen Rudersdorf und Deutsch Kaltenbrunn geschaffen werden, um die Wirtschaftsstruktur des Südburgenlands zu stärken. Geplant ist die Ansiedelung von Klein- und Mittelbetrieben.

Zum Ankauf und zur Finanzierung der Grundstücke sowie der Anschließungskosten soll eine GmbH gegründet werden, deren Gesellschafter die 12 Gemeinden des Bezirks mit zusammen 30 % Anteilen sowie die WiBuG mit 70 % Anteilen sind.

Aufwendungen Fremdkapital: Gemeinden 30 % (jede Gemeinde 2,5 %) und WiBuG 70 %.

Der laufende Betrieb der GmbH soll zu 100 % durch die Gemeinden finanziert werden. Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken und einmaligen Anschlusskosten werden im Verhältnis 30 : 70 (Gemeinden : WiBuG) aufgeteilt und dienen zu 100 % zur Kreditrückzahlung.

Kommunalsteuer, solange Verbindlichkeiten aufrecht sind, werden zu 100 % für die Kreditrückzahlung verwendet.

Nach vollständiger Abdeckung der Verbindlichkeiten wird die Kommunalsteuer wie folgt aufgeteilt:

- 25 % Bonus für die beiden Standortgemeinden Rudersdorf und Deutsch Kaltenbrunn,
- 75 % werden auf alle 12 Gemeinden gleichmäßig verteilt (8,3 % je Gemeinde).

Eine Präsentation dieses Vorhabens samt Kostenschätzung ist dieser Niederschrift als Beilage angeschlossen.

Der Vorsitzende stellt nach eingehender Diskussion den Antrag, dass die Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab einer grundsätzlichen Kooperation in Form der Errichtung einer gemeinsamen Projektgesellschaft mit den anderen Gemeinden des Bezirkes Jennersdorf und der Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG gemäß der Präsentation INTERKOMMUNALER BUSINESSPARK S7 vom 24. Juni 2020 in Sankt Martin an der Raab bzw. 7. Juli 2020 in Mogersdorf zustimmt.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen und damit zum Beschluss erhoben.

**Zu Punkt 1
der Tagesordnung**

Andreas Tamweber, Jennersdorf: Ansuchen um den **käuflichen Erwerb** des gemeindeeigenen **Grundstücks Nr. 70 der KG. Doiber**

Andreas Tamweber, wohnhaft in Jennersdorf, Wollingergasse 7, hat mit Eingabe vom 02. Juli 2020 um den käuflichen Erwerb des gemeindeeigenen Grundstücks Nr. 70 in der KG. Doiber angesucht. Er will diese Parzelle mit seinem südlich daran angrenzenden Baugrundstück, welches er im Vorjahr von der Gemeinde erworben hat, vereinen (siehe GR.-Beschluss vom 19.09.2019, TO-Pkt. 8)



Der Bürgermeister berichtet, dass auch der Musikverein Interesse an einer Nutzung des gegenständlichen Grundstückes bekundet hat. Sie bräuchten für Ihre Feste zumindest eine Teilfläche dieser Liegenschaft.

Nach Abklärung der verschiedenen Interessen haben sowohl Herr Tamweber als auch der Musikverein folgender Lösung zugestimmt:

- Herr Tamweber kauft eine im Norden an sein Grdst.Nr 74 anschließende, ca. 6 m breite Teilfläche.
- Der Musikverein pachtet die Restfläche dieses Grundstückes (ca. 15 m Breite).

Der Antrag des Bürgermeisters, das Grundstück wie oben dargestellt zu verwerten, wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Als Kaufpreis werden € 10,60 / m² festgesetzt, womit der damalige Kaufpreis plus die Indexsteigerungen abgedeckt sind.

In den Vertrag ist auch ein Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde, analog den bisherigen Veräußerungen von Bauplätzen, aufzunehmen.

Sämtliche Kosten, Gebühren und Abgaben für die Erstellung und Durchführung des Kaufvertrages hat der Käufer zu tragen.

Nachstehendes Schreiben wurde der Gemeinde vom Land Burgenland mit dem Auftrag übermittelt, es dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.



Land Burgenland

Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft
Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten, Referat Gemeindefinanzen und -aufsicht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Marktgemeinde St. Martin an der Raab
per E-Mail

Eisenstadt, am 13. Juli 2020
Sachb.: Mag.^a Ruby Bogensberger
Tel.: +43 57 600-2648
Fax: +43 57 600-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2/G.STMARTR-10003-17-2020
Betreff: **Marktgemeinde St. Martin an der Raab,
Aufsichtsbeschwerde
Abfertigungsversicherung, Erledigung**

1. Beschwerde:

Gemeinderat Mag. Dr. Wilhelm Dostal brachte mit Schreiben vom 15.02.2020 folgende Aufsichtsbeschwerde vor:

„Im Namen der im Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vertretenen Unabhängigen Liste „Zukunft St. Martin a. d. Raab“ und im eigenen Namen als Gemeinderat der Liste Zukunft setze ich Sie in Kenntnis:

1. In der Gemeinderatssitzung vom 30. 12. 2019 kam es unter Punkt 8 der Tagesordnung, „Abschluss einer Abfertigungs-Auslagerungsversicherung auf Grund der eingelangten Angebote“ (Anlage 1) zu einer Abstimmung über einen Antrag des Bürgermeisters Herrn Franz Josef Kern, die gegenständliche Versicherung an die Grazer Wechselseitige Versicherungs AG zu vergeben.

10 Mandatare stimmten für diesen Antrag, 9 dagegen (Ausschnitt aus dem Sitzungsprotokoll, Anlage 2).

2. Als Entscheidungsgrundlage war der Tagesordnung eine „Auswertung“ der Angebote von 5 Versicherungsgesellschaften (Anlage 3) beigegeben. Der Bürgermeister hat sich ausdrücklich geweigert, den Verfasser dieser "Auswertung" zu nennen.

3. Diese Vorgangsweise entspricht nicht den Vorgaben der Burgenländischen Landesregierung vom 09. November 2018 zum Gegenstand (Anlage 4). Der Aufsichtsbehörde wurden keine Unterlagen zur Kenntnisnahme übermittelt, sodass der Beschluss des Gemeinderates vom 30. 12. 2019 aufzuheben wäre.

4. Die vorliegende „Auswertung“ ist für eine fundierte Entscheidung welche die Gemeinderäte verantwortlich zu treffen haben, ungeeignet. Insbesondere mangelt es an einer präzisen, vergleichenden Darstellung der einzelnen Laufzeiten der abzuschließenden Verträge pro Mitarbeiter, es gibt keine Aussagen über die Art und Weise der Gewinnzuweisungen über den garantierten Zins hinaus, es liegt keine Bonitätsprüfung bezüglich der Anbieter - wie von Herrn Univ.- Prof. Mag. Dr. Stefan Pichler gefordert - vor.

Wir ersuchen Sie um Unterstützung und Ihren Rat, den derzeit haben wir nicht den Eindruck, dass sich der Gemeinderat von St. Martin a. d. Raab seiner Verantwortung zum Gegenstand voll bewusst ist.“

Mit Schreiben vom 21.02.2020, Zl. A2/G.STMART-10003-9-2020, wurde die Marktgemeinde St. Martin an der Raab um Stellungnahme ersucht.

2. Stellungnahme der Marktgemeinde St. Martin an der Raab:

Bürgermeister Franz Josef Kern nahm mit Schreiben vom 28.02.2020, Zl. A2/ G.STMART-10003-10-2020, wie folgt Stellung:

„Zur gegenständlichen Aufsichtsbeschwerde der Liste „Zukunft St. Martin a.d. Raab“ und des Herrn Mag.Dr. Wilhelm Dostal wird wie folgt Stellung genommen:

Die Marktgemeinde St. Martin an der Raab hat sich im Herbst 2019 entschieden, eine Abfertigungs- Auslagerungsversicherung für die Bediensteten in der Gemeinde (15 Personen) abzuschließen.

Ich habe vier Versicherungsunternehmen zu einer Produktvorstellung in das Gemeindeamt eingeladen. Diese haben ihre Produkte an zwei Terminen, am 12. bzw. am 22. November 2019, vorgestellt.

Die Produkte (alle errechnet bis zum 65. Lebensjahr des jeweiligen Bediensteten) wurden den Gemeinderäten verständlich präsentiert, schriftlich zusammengefasst und der Marktgemeinde übermittelt.

Für die Prüfung der Angebote habe ich einen mir empfohlenen Versicherungsmakler, Herr Othmar Kurz aus Dobersdorf/Burgenland, beigezogen.

Nach einer eingehenden Prüfung wurde mir angeraten, die Versicherungsanstalt „Wiener Städtische“ ebenfalls zu kontaktieren und ein Angebot erstellen zu lassen. Begründet wurde dieser Vorschlag mit dem Argument, dass die Wiener Städtische auf dem Gebiet der Abfertigungs- Auslagerungsversicherung große Erfahrung hätte. Dies wurde auch zugestimmt und die genannte Versicherung konnte ihr Produkt ebenfalls schriftlich bewerben.

Nach Durchsicht der Angebote hat Herr Othmar Kurz das Produkt der „Grazer Wechselseitigen Versicherungs AG“ am besten bewertet und der Marktgemeinde für eine Abfertigungs- Auslagerungsversicherung empfohlen.

- Garantiezinssatz von 0,5 %
- die jährliche Gewinnbeteiligung wird gutgeschrieben und bei Fälligkeit auch ausbezahlt
- bei berechtigter vorzeitiger Auflösung (gesetzlicher Pensionsanspruch der durch einen Bescheid bestätigt wird) wird eine eventuell anfallende Schlussgewinnbeteiligung garantiert.

Der Beschluss über die Vergabe der ausgeschriebenen Abfertigungs-Auslagerungsversicherung erfolgte in der Gemeinderatsitzung am 30. Dezember 2019. Ich muss eingestehen, dass wir - in Unkenntnis Ihrer Besprechung mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs - die Angebote mit der Risikoanalyse nicht vor dem Vergabebeschluss des Gemeinderats der Gemeindeabteilung zur Kenntnis gebracht haben. Am 5. Feber 2019 wurde der im Gemeinderat beschlossene Geschäftsabschluss dem Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 2-Gemeinden, zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung übermittelt.

Ich bekleide seit 1. April 2012 das Amt des Bürgermeisters in der Marktgemeinde St. Martin an der Raab. Mein Bestreben war und ist, dass ich meine Arbeit für die Gemeinde gewissenhaft und sorgfältig ausübe und auch in dieser Angelegenheit mit bestem Wissen und Gewissen gehandelt habe.”

Der Stellungnahme legte die Gemeinde einen Auszug aus der Verhandlungsschrift der Gemeindevorstandssitzung vom 30.12.2019, die Einladungskurrende sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Abfertigungsversicherung vom 27.02.2020 bei.

Diese Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 11.03.2020, A2/G.STMARTR-10003-12-2020, übermittelt und es wurde ihm gemäß § 86b Abs. 2 Z 2 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003 dF. LGBl. Nr. 72/2019, die Möglichkeit gegeben, sich binnen 2 Wochen dazu zu äußern.

Der Beschwerdeführer unterließ es, sich zu äußern.

3. Die Aufsichtsbehörde hat erwogen:

Gemäß § 86 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung (Bgld. GemO 2003), LGBl. Nr. 55/2003 idF. LGBl. Nr. 34/2020, übt das Land das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin aus, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereichs aus dem Bereich der Landesvollziehung die Gesetze und Verordnungen des Bundes oder Landes nicht verletzen, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllen. **Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes besteht gemäß Abs. 2 leg. cit. kein Rechtsanspruch.**

Da die gegenständliche Angelegenheit die Haushaltsführung der Gemeinde betrifft, ist die Landesregierung zuständig.

Nach den der Aufsichtsbehörde vorliegenden Unterlagen wurde Folgendes festgestellt:

Nachdem sich die Marktgemeinde St. Martin an der Raab im Herbst 2019 dafür entschieden hatte, eine Abfertigungs- und Auslagerungsversicherung für die Bediensteten in der Gemeinde abzuschließen, wurden fünf verschiedene Angebote eingeholt. Nachdem das Angebot der „Grazer Wechselseitigen Versicherungs AG“ von einem Versicherungsmakler als bestes eingestuft worden ist, beschloss der Gemeinderat am 30.12.2020 die Vergabe der gegenständlichen Versicherung an die „Grazer Wechselseitigen Versicherungs AG“, bevor die Versicherungsangebote samt dazugehörigen Risikoanalysen an die zuständige Aufsichtsbehörde zur Genehmigung übermittelt wurden.

Gemäß § 61 Abs. 4 Bgld. GemO 2003 muss bei allen Finanzgeschäften mit Ausnahme von Spareinlagen, Festgeld, Kassenkredit, mündelsichere Veranlagungen, Kontoüberziehung, Darlehen, Schuldscheindarlehen und Leasingverträge oder leasingähnliche Verträge, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, dem Gemeinderat vor Beschlussfassung eine schriftliche Risikoanalyse über das Finanzgeschäft vorliegen. Das Finanzgeschäft samt Risikoanalyse ist der Aufsichtsbehörde vor Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.

Da die Abfertigungs- und Auslagerungsversicherung nicht unter die in § 61 Abs. 4 Bgld. GemO 2003 genannten Ausnahmen fällt, muss für diese eine Risikoanalyse vorgenommen und die Risikoanalyse noch vor Beschlussfassung im Gemeinderat der zuständigen Aufsichtsbehörde, die gemäß § 83 Abs. 3 Bgld. GemO 2003 die Landesregierung ist, vorgelegt werden. Wie die Feststellungen ergeben haben, ist dies hier nicht erfolgt.

Die Risikoanalyse hätte vor der Beschlussfassung im Gemeinderat an die Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme übermittelt werden müssen. Dem Verfahren gemäß § 61 Abs. 4 Bgld. GemO 2003 wurde nicht entsprochen.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, in Zukunft die Bestimmungen des § 61 Abs. 4 Bgld. GemO 2003 genauestens einzuhalten.

Dieses Schreiben ist dem Gemeinderat der Marktgemeinde St. Martin an der Raab in der nächsten Sitzung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Bezug habende Einladungskurrende und das Sitzungsprotokoll sind der Aufsichtsbehörde sodann umgehend vorzulegen.

Mit E-Mail vom 28.07.2020 wurde von der Abteilung 2 des Amtes der Bgld. Landesregierung eine Ergänzung zum obigen Schreiben übermittelt, welche dem Gemeinderat ebenfalls vorzulegen ist:

In Ergänzung zur Erledigung der Aufsichtsbeschwerde (Risikoanalyse und Auslagerungs-Abfertigungsversicherung) vom 13.07.2020 teilt die Aufsichtsbehörde mit, dass sich Herr. Mag. Dr. Dostal zur Stellungnahme der Gemeinde am 24.03.2020 wie folgt geäußert hat:

"Im Namen der Unabhängigen Liste "Zukunft St. Martin a. d. Raab" und im eigenen Namen als Gemeinderat ist anzumerken:

1. Am 10.03.2020 hat eine Gemeinderatsitzung stattgefunden. Das Thema Abfertigungsauslagerungsversicherung stand nicht auf der Tagesordnung. Auf meine Anfrage hin beharrte der Herr BM weiterhin darauf, den von ihm beauftragten Makler nicht nennen zu wollen. Er verwies darauf, dass er alles richtig gemacht habe, was ihm angeblich seitens der Aufsichtsbehörde auch bestätigt wurde. (?)

Aus der Stellungnahme des Herrn BM an Sie entnehme ich nicht nur den Namen des eingeschalteten Versicherungsmaklers, sondern auch das Eingeständnis, die Gemeindeaufsicht vor Abstimmung im Gemeinderat nicht – wie erforderlich - informiert zu haben. Bemerkenswert ist dabei, dass der Makler/Berater Othmar Kurz über das erforderliche Prozedere vermutlich keine Kenntnis hatte.

Überdies wurde der Gemeinderat über die angebliche Übermittlung des "beschlossenen Geschäftsabschlusses" an Sie vom 05.02.2019 (es müsste wohl der 05.02.2020 gewesen sein), nicht informiert.

2. Das Zahlenmaterial der "Auswertung" (Anlage 1) stimmt mit der Analyse der GRAWE vom 13.11.2019 (Anlage 2) nicht überein. Das könnte daran liegen, dass die Anzahl der Mitarbeiter oder die Laufzeiten im Nachhinein verändert wurden.

3. Warum der Makler Othmar Kurz das Produkt der GRAWE am besten bewertet, wird nicht begründet und ist auch nicht nachvollziehbar. Es wurden dem Gemeinderat keine Versicherungsbedingungen vorgelegt, aus welchen ersichtlich sein müsste, ob beispielsweise die Gewinnbeteiligung zur Gänze oder nur zu gewissen Teilen gutgeschrieben wird, ob für den Schlussgewinn Rückstellungen gebildet werden. Merkwürdig ist die Erwähnung, dass die gutgeschriebene Gewinnbeteiligung bei Fälligkeit ausbezahlt wird. Bei zugeschriebenen Gewinnen stellt das ein verbrieftes Recht dar. Unklar ist die Aussage, bei berechtigter vorzeitiger Auflösung eine Schlussgewinnbeteiligung zu garantieren.

4. Die mögliche Anwendung der Korridorpension wurde nicht berücksichtigt, was dazu führen wird, dass bei Pensionierung das notwendige Kapital nicht vorhanden sein wird.

Aus welchem Grund dem Gemeinderat für die Entscheidung über eine so wichtige Angelegenheit wie es die Vorsorge für ihre Mitarbeiter darstellt, wesentliche Fakten vorenthalten, ja sogar unvollständige und unrichtige Informationen gegeben worden sind ist unbegreiflich. Die Frage an Sie als Gemeindeaufsicht ist daher, was mit einem Gemeinderatsbeschluss zu geschehen hat, der einem von Ihnen festgelegten Prozedere zuwiderläuft und noch dazu nicht ausreichend faktenbasiert ist."

Es ergeht das Ersuchen, dieses Schreiben ergänzend zur Erledigung der Aufsichtsbeschwerde dem Gemeinderat vorzulegen.

Die beiden obgenannten Schreiben wurden jedem Gemeinderat (per E-Mail bzw. persönlich) ausgefolgt.

Mag.Dr. Dostal ist der Meinung, dass der Gemeinderat darauf vertraut hat, dass der Makler eine richtige Entscheidung für die Vergabe getroffen hat, wurde aber allem Anschein nach nicht richtig beraten, da die vorgelegte Entscheidungsgrundlage keineswegs aussagekräftig war.

Da die erforderliche Risikoanalyse vor Fassung des Gemeinderatsbeschlusses über die Vergabe der Abfertigungs-Auslagerungsversicherung nicht, wie in einem Erlass gefordert, der Landesregierung vorgelegt wurde, hat der Gemeinderat fachlich nicht korrekt entschieden. Der Gemeinderatsbeschluss müsste somit ungültig sein und aufgehoben werden.

Abschließend teilt er mit, dass die Liste „Zukunft St. Martin/Raab“ die Entscheidung der Landesregierung über die gegenständliche Aufsichtsbeschwerde nicht zur Kenntnis nimmt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der ÖVP St. Martin um Aufnahme auf die Tagesordnung:
„Reduktion der Kanalbenützungsgebühr für alle Bewohner der Marktgemeinde St. Martin an der Raab für die nächsten 12 Monate um 50 Prozent“

Die ÖVP Sankt Martin hat mit Eingabe vom 27.06.2020 die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung – wie folgt – verlangt:

„Im Sinne des § 38 (4) der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 i.d.g.F. beantragen wir die Aufnahme von nachstehend angeführtem Gegenstand in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 30.06.2020:

Reduktion der Kanalbenützungsgebühr für alle Bewohner der Marktgemeinde
St. Martin an der Raab für die nächsten 12 Monate um 50 Prozent

Bedingt durch die Corona-Krise soll es eine Unterstützung für die Bevölkerung der Marktgemeinde St. Martin an der Raab geben. Um alle Bewohner der Gemeinde zu entlasten soll dies über die Vorschreibung der laufenden Kanalbenützungsgebühr erfolgen. Bei den nächsten 4 Quartalsvorschreibungen sollen 50 Prozent auf die laufende Gebühr in Abzug gebracht werden. Die Finanzierung dieser Maßnahme soll über die Rücklagen, welche durch die Mehreinnahmen der letzten Jahre gebildet wurden, erfolgen.

Hierzu möge der Gemeinderat folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat beschließt eine Reduktion der laufenden Kanalbenützungsgebühr für die kommenden 4 Quartalsvorschreibungen für alle Haushalte und Betriebe unserer Gemeinde um 50 Prozent“.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass unsere Steuerberatungskanzlei von einer Reduktion mitten im Jahr abgeraten hat, eine moderatere Reduktion, auf mehrere Jahre verteilt, sei sinnvoller.

Vmgl. Niederer meint, dass die vorgeschlagene Reduktion eine in der Corona-Krise sofort wirksame Maßnahme zur Entlastung unserer Gemeindeglieder darstellen würde, welche für die Gemeinde keine negativen Auswirkungen hätte, da die Finanzierung über die Kanalrücklage stattfinden soll.

Er kann sich aber auch mit einer mehrjährigen Entlastung ab dem nächsten Jahr anfreunden.

Vmgl. Mayer findet eine Entlastung der Gemeindeglieder für richtig, will jedoch, dass eine Arbeitsgruppe ein gerechteres Berechnungsmodell für die Kanalbenützungsgebühr findet, in dem auch die Anzahl der Bewohner der einzelnen Gebäude berücksichtigt werden soll.

Vmgl. Lipp gibt zu bedenken, dass durch die vorgeschlagene Reduktion der Kanalbenützungsgebühr nicht nur von der Corona-Krise betroffene profitieren würden.

Nach zahlreichen weiteren Wortmeldungen, lässt der Bürgermeister über den gestellten Antrag der ÖVP Sankt Martin abstimmen.

Für den Antrag stimmen die 5 anwesenden Mandatäre der ÖVP-Fraktion.

Vmgl. Ernst Mayer enthält sich der Stimme.

Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der SPÖ-Fraktion, die restlichen 3 Mandatäre der Liste „Zukunft St. Martin/Raab“ sowie GR. Alois Neubauer von der FPÖ.

Damit ist der eingebrachte Antrag der ÖVP Sankt Martin abgelehnt.

Der Güterweg Welten-Deutscheck (Grdst.Nr. 1947 der KG. Welten) wurde unter Aufsicht der Abteilung 5 Bgld. Landesregierung im Bereich des Hauses Franz Windisch (Deutscheck 14) verlegt.

Der Güterweg führt in diesem Bereich zwischen dem Wohnobjekt von Herrn Windisch und dessen Kellerstöckl hindurch. Da LKW und größere Traktoren den Weg zwischen diesen beiden Gebäuden nicht mehr passieren konnten, war eine Verlegung notwendig geworden.

Nach Vorliegen der entsprechenden Vermessungsurkunde des DI. Andreas Schmaldienst, Jennersdorf, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig die nachstehende Verordnung:

V E R O R D N U N G

lt. Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 20. August 2020 über die Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Gutes in den KG. Welten.

§ 1

Die im Teilungsplan des Dipl.Ing. Andreas Schmaldienst, Jennersdorf, vom 09.07.2020, GZ. 877/20, bezeichneten Trennstücke der KG. Welten

Trennstück Nr.	aus dem Grundstück
3	1957
5	1958
6	1956

werden in das öffentliche Gut, Grdst.Nr. 1947, übernommen und dem Gemeingebrauch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

§ 2

Das im Teilungsplan des Dipl.Ing. Andreas Schmaldienst, Jennersdorf, vom 09.07.2020, GZ. 877/20, bezeichnete Trennstück des Grdst.Nr. 1947 der KG. Welten,

Trennstück Nr.	Abfall zu Grundstück
4	1957/2

**Zu Punkt 5
der Tagesordnung**

Vermietung der gemeindeeigenen **Wohnung** im Obergeschoss des Wohnhauses, Hauptstraße 39 (Tür Nr. 3)

Nachdem die Vormieter der gegenständlichen Wohnung in eine Wohnung beim Gemeindeamt übersiedelt sind, wurde die beabsichtigte Neuvermietung bekanntgemacht.

Herr Dietmar Weber aus Fürstenfeld hat nun sein Interesse an dieser Wohnung wie folgt bekundet:

„Ich habe Ihre Anzeige gelesen, dass Sie eine Gemeindewohnung vermieten. Ich hätte sehr großes Interesse dafür und würde mich freuen, wenn sie mir eine Antwort geben würden. Ich habe zur Zeit eine Wohnung in Fürstenfeld, wir sind aber erste vor 1 Jahr hergezogen und von Jennersdorf weg. Das war einer der größten Fehler, den ich mit meiner Verlobten gemacht habe. Wir haben was Billigeres gesucht und so sind wir nach Fürstenfeld gekommen. Wir möchten aber gerne wieder zurück ins Burgenland, weil ich selber aus Rudersdorf abstamme. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie mir antworten.“

Nach kurzer Beratung stellt Bürgermeister Franz Josef Kern den Antrag, dass die Wohnung an Herrn Weber vermietet werden soll.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen. Die Vermietung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie schon bisher (Dauer des Mietverhältnisses: 5 Jahre; monatlicher Mietzins = bisherige Miete plus Indexsteigerung).

**Zu Punkt 6
der Tagesordnung**

Gebärungsprüfung des Prüfungsausschusses am **21. Juli 2020**
– Bericht Obmannstellvertreter

Der Obmannstellvertreter des Prüfungsausschusses, Mag. Harald Dunkl, berichtet von der am 21.07.2020 durchgeführten Gebärungsprüfung. Die Prüfung ergab nachstehendes Ergebnis:

Zur Position Abfallsammelzentrum und Sanierung Zufahrt:

Abfallsammelzentrum:

Angebot	EUR 120.689,16,--
Mehrkosten Vergrößerung	EUR 16.085,73,--
Summe netto	EUR 136.774,98,--
Summe brutto	EUR 164.129,98, --

Abgerechnet wurde **EUR 118.423,32,-- netto**
EUR 142.107,98,-- brutto

Zufahrt, Stützmauer und Regenwasserkanal

Angebot netto EUR 85.234,45,--
Angebot brutto EUR 102.281,34,--

Abgerechnet wurde **EUR 106.002,83,-- netto**
EUR 127.203,40,-- brutto

Die Überprüfung hat gezeigt, dass die Gesamtkosten (Abfallsammelzentrum und Zufahrt) jenen des Angebots entsprachen. Die Mehrkosten iZm dem Abfallsammelzentrum konnten durch die Einsparungen iZm der Zufahrt kompensiert werden.

Zur Position Leitungskataster:

Dieser Haushaltsposten besteht aus den BA 11 (St. Martin-Ort) und 12 (Wehappeck, Mittereck, Schaffereck, Doiber-Berg und Kölbereck). Die Endabrechnung lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor. Die Arbeiten sind laut Bürgermeister abgeschlossen.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass vom vorliegenden Angebot der Firma WDL-WasserdienstleistungsGmbH (Angebot vom 28.02.2020 über € 47.588,16) zwei Teilrechnungen (Teilrechnung 1 vom 29.04.2020 über € 32.237,18, Teilrechnung 2, vom 30.06.2020 über € 6.300,00) bezahlt wurden und die Endabrechnung noch ausständig ist.

Bei allen Positionen konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

Zur Position Dünnschichtdecke:

Dieses Projekt wurde bereits abgerechnet. Die Prüfung ergab keine Ungereimtheiten. Laut Mitteilung des Bürgermeisters konnte das Projekt zur Gänze durch Förderungen finanziert werden. 50% Förderung des Landes der restliche Betrag durch Corona Hilfgelder des Bundes.

In die Belege des prüfungsrelevanten Zeitraums wurden Einsicht genommen, stichprobenweise wurde die ordnungsgemäße Übernahme in das elektronische Ablagesystem überprüft. Dabei konnten keine Mängel festgestellt werden

Aufgrund der aktuellen Situation einiger Gemeinden iZm der Commerzialbank in Mattersburg wäre aus Sicht des Prüfungsausschusses ein Splitting unserer Bankguthaben auf mehrere Banken allenfalls zu überlegen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Obmannstellvertreters ohne Einwände zur Kenntnis.

**Zu Punkt 8
der Tagesordnung**

Susanne **Gyetschek** und Andreas **Jud**, St. Martin/R.: Ansuchen um die Bewilligung zum **Anschluss des Grdst.Nr. 1301 der KG. Oberdrosen an die Kanalisationsanlage und an die Wasserversorgungsanlage** der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab

Susanne Gyetschek und Andreas Jud, dzt. wohnhaft in der Oberdrosener Straße in Sankt Martin an der Raab haben mit Eingabe vom 07.08.2020 um die Bewilligung des Anschlusses Ihres Baugrundstücks Nr. 1301 der KG. Oberdrosen an die Kanalisationsanlage und an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab ersucht.

Für das Grundstück besteht keine Verpflichtung zum Anschluss an den Ortskanal, da es weiter als 30 m vom nächsten Kanalstrang entfernt ist. Dieser Strang verläuft ca. 100 m nördlich seiner Baufläche.

Die öffentliche Wasserleitung der Gemeinde ist ebenso dort verlegt. Mit der Wassergenossenschaft Oberdrosen wurde bereits das Einvernehmen zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung hergestellt.

In unserer Gemeinde wurden schon mehrmals Bewilligungen zum Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage erteilt und mit den Bauwerbern Konsens über eine Kostenteilung gefunden.

In Kenntnis dieses Sachverhalts beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, dem Ansuchen von Susanne Gyetschek und Andreas Jud stattzugeben und Ihnen die Bewilligung zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage und die Kanalisationsanlage der Gemeinde zu bewilligen.

B E S C H E I D

S p r u c h

Punkt 1.)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab hat in seiner Sitzung am 20. August 2020 auf Grund Ihres Ansuchens vom 07.08.2020 beschlossen, Ihnen gemäß § 2 Abs. 3 des Bgld. Kanalanschlussgesetzes 1989, LGBl.Nr. 27/1990, i.d.g.F., den Anschluss Ihrer Anschlussgrundfläche, Grdst.Nr. 1301 der KG. Oberdrosen an die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab zu bewilligen.

Punkt 2.)

Der Anschluss an die Kanalisationsanlage hat gem. § 5 Abs. 3 bis 5 leg. cit. zu erfolgen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 Abs. 3 des Bgld. Kanalanschlussgesetzes 1989 vom 22.01.1990 ist über Ansuchen des Eigentümers der Anschlussgrundfläche diesem der Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage zu bewilligen.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage hat gem. § 5 Abs. 3 bis 5 des Bgld. Kanalanschlussgesetzes 1989 ausschließlich unterirdisch durch einen, im Bedarfsfalle mehreren Kanälen zu erfolgen. Er ist aus wasserdichtem, zweckentsprechendem, gegen chemische und physikalische Einwirkungen genügend widerstandsfähigem Werkstoff herzustellen und in frostfreier Tiefe zu verlegen.

Der lichte Durchmesser der Rohre sowie Richtungs- und Gefällsänderungen haben dem Stand der Technik unter Bedachtnahme auf die konkreten Erfordernisse zu entsprechen.

Die Hauskanäle sind im Auftrag und auf Kosten des Eigentümers der Anschlussgrundfläche nach dem Stand der Technik durch ein hierzu befugtes Unternehmen unter der Aufsicht der Behörde herzustellen, welcher der Beginn und die Fertigstellung vom Anschlusspflichtigen anzuzeigen sind.

Putz- und Kontrollschächte sind bei Richtungsänderungen, Gefällsänderungen und sonst in angemessenen Abständen zu errichten, soweit dies nach dem Stand der Technik unter

Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Alle Putz- und Kontrollschächte sind mit tragfähigen Deckeln zu versehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab seiner Zustellung Berufung an den Gemeinderat erhoben werden. Die Berufung hat die Bezeichnung dieses Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist schriftlich einzubringen; sie kann in jeder technisch möglichen Form – auch mit E-Mail – übermittelt werden.

H i n w e i s e

- 1.) Verstopfungen von Haus- oder Anschlusskanälen müssen Sie der Gemeinde unverzüglich melden und im Einvernehmen mit der Gemeinde ohne Verzug auf Ihre Kosten beheben.
- 2.) Bisherige Abwasserentsorgungsanlagen (wie Hauskläranlagen, Sickergruben, Senkgruben) sind spätestens drei Monate nach dem Anschluss nach deren Entleerung und schadloser Entsorgung der Schmutzwässer und Rückstände (Einbringung in eine öffentliche Kläranlage) außer Betrieb zu setzen. Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswässern dürfen bestehen bleiben.
- 3.) Folgende Stoffe dürfen in die öffentliche Kanalisationsanlage **nicht** eingebracht werden:
Feste oder sich verfilzende Gegenstände, zähflüssige Stoffe, Hefe- oder Trübstoffe, Trester, Trebern, Kieselgur, Schlachtabfälle, **Jauche, Gülle, Stallmist, Siloabwässer, Frittieröle, Mineralöle.**

Zu Punkt 9 der Tagesordnung	Allfälliges
--	-------------

Bürgermeister Franz Josef Kern informiert:

- 9.1 Auf Grund der Sanierung der Ortsdurchfahrt in Mogersdorf gibt es derzeit ein verstärktes Verkehrsaufkommen in Neumarkt an der Raab – Beschwerden der Ortsbevölkerung sind die Folge
- 9.2 Durch die starken Regenfälle in den letzten Wochen musste viele Schäden an Banketten behoben werden.
- 9.3 Ufereinbrüche beim Schwabenbach in Welten wurden saniert.
- 9.4 Martinihalle, Brunnen und Hochbehälter in Wehappeck wurden probeweise – als „Blackout-Vorsorge“ - mit Notstrom betrieben.
- 9.5 Im Kindergarten wurde von ReAlto, Güssing, ein neuer Kletterturm aufgestellt.
- 9.6 In Welten, Gritsch, Neumarkt/R., St. Martin/R., und Eisenberg/R. wurden die Hecken auf öffentlichem Grund zurückgeschnitten.
- 9.7 Die Arbeiten bei der Zufahrt zum Altstoffsammelzentrum und Bauhof sind fertiggestellt und abgerechnet.
- 9.8 Am 28.08. findet um 20.30 Uhr beim Musikheim Doiber das Sommerkino statt.
- 9.9 04.09., 19.00 Uhr: Start zur Raabwanderung mit dem Musikverein beim Musikerheim

- 9.10 In der BVZ wurde über unsere Gemeinde berichtet.
- 9.11 Schaffer Gabriele aus Doiber wird ab September als Helferin im Kindergarten eingestellt, da 2 Mitarbeiterinnen durch Krankheit fehlen.
- 9.12 Der Breitbandausbau in St. Martin/R. ist nach letzten Arbeiten am Kirchberg fertiggestellt.
- 9.13 Am 17.09 findet ab 08.30 das „Fest der blühenden Straßen“ bei der Volksschule statt. Es gibt unter anderem die Möglichkeit E-Bikes zu testen sowie einen Vortrag von Dr. Eicher
- 9.14 Das „Festum Martini Novum“ findet heuer vom 06. – 11.11. statt. Ein Detailprogramm wird noch aufgelegt.
- 9.15 Die Firma Lugitsch und Partner ZT GmbH. überlegt ein Büro in Sankt Martin an der Raab zu errichten.

Vmgl. Siegfried Niederer:

- Die schon öfter angesprochenen Geschwindigkeitsbeschränkungen in Doiber, Gritsch und Welten sollten nun endlich realisiert werden.
- Die gemeindeeigenen Baugrundstücke am östlichen Ortsrand von Doiber sind trotz Anschüttungen im Juli teilweise durch Hochwasser überschwemmt worden.

GR. Franz Mohapp:

- Bei Frau Boss, Oberdrosen-Bergstraße, soll an der Kreuzung eine Verkehrsspiegel aufgestellt werden.

Vmgl. Ernst Mayer:

- Der Naturpark sollte eine Broschüre mit Wanderwegen auflegen – als Beispiel nennt er die Gemeinde Wenigzell.
- 30. September: Treffen des Kernteams Dorfentwicklung
- Beim Motorikpark in Welten sind ein Gerät und div. Umrandungen zu reparieren.
- Straßenbankette, die bei jedem Starkregenereignis ausgeschwemmt werden, sollten asphaltiert werden.
- Beim Haus Lang Willi in Welten wird der Gehsteig durch die Wurzeln von 2 Nussbäumen beschädigt – mit dem neuen Eigentümer sollte über eine Beseitigung dieser Bäume gesprochen werden.
- Der Radweg in Welten (R11) soll besser markiert werden, da sich in einem Abschnitt viele Radfahrer verfahren.

Da keine weiteren Anträge und Wortmeldungen vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorgelesen - genehmigt – unterfertigt:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführerin:

.....
(Franz Josef Kern)

.....
(Brückler)

.....
(Beglaubiger)

.....
(Beglaubiger)